

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Bildungscamps (REACT-EU)
Rechtsgrundlage:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014-2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014-2020) vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605)</p> <p>zuletzt geändert durch die</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 28.09.2021</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 234)</p> <p>– Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)</p>
Inhaltliche Einordnung:	<p>SMK-ESF-Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich A</p> <p>Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülern</p> <p>Projektbereich A3: Bildungscamps (REACT-EU)</p>

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zweckungszweck:	<ul style="list-style-type: none">– Erhöhung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Schülern– Beseitigung individueller Defizite der Schüler zur Verringerung der Gefahr verzögerter Schullaufbahn– Unterstützung der Krisenbewältigung in Folge der COVID-19-Pandemie durch außerschulische Bildung zu Aspekten des Umweltschutzes und der Digitalisierung
2. Gegenstand der Förderung:	<p>Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz,– zur Entwicklung von Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft in gesellschaftspolitischen, kulturellen oder interkulturellen Zusammenhängen,– zur individuellen Förderung und zur Erhöhung der Lernmotivation,

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>die zudem Wissen und Kompetenzen in den Bereichen der Bildung für nachhaltige Entwicklung oder der Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt vermitteln, um im Zuge der Unterstützung der Krisenbewältigung in Folge der COVID-19-Pandemie die Vorbereitung eines grünen und digitalen Wandels der Wirtschaft zu fördern.</p> <p>Eine begründete Nachbetreuung bzw. Betreuung der Teilnehmer zwischen den Camp-Veranstaltungen im Anschluss an die Teilnahme an einem Bildungscamp (REACT-EU) ist im Umfang von bis zu drei Stunden je Schüler und Monat bis zum 30.09.2022 möglich. Sofern eine Nachbetreuung geplant ist, sind hierzu nachvollziehbare Ausführungen in die Projektbeschreibung aufzunehmen.</p>
<p>3. Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Projekte finden außerhalb des Unterrichts und schulischer Angebote und Veranstaltungen statt. Ein Camp soll nur in mehrwöchigen Ferien stattfinden und kann auf den einzelnen Teilnehmer bezogen max. 10 Tage betragen. – Die Teilnehmergruppe eines Vorhabens soll sich aus mindestens 10 Schülern aus mindestens 2 Schulen zusammensetzen. – Die geförderten Vorhaben müssen den Schülern Wissen und Kompetenzen in den Bereichen der Bildung für nachhaltige Entwicklung oder der Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt vermitteln. – Den Schülern soll Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz, das über die Lehrplaninhalte hinausgeht, vermittelt werden. – Der Durchführungsort für das Bildungscamp (REACT-EU) ist Sachsen.
<p>4. Begünstigte/ Zuwendungs-emp-fänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – juristische Personen des öffentlichen Rechts – juristische Personen des Privatrechts – rechtsfähige Personengesellschaften
<p>5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben oder eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen. – Schülerinnen und Schüler in der Regel ab Klassenstufe 7. – Durch die Zuwendungsempfänger ist zu gewährleisten, dass nur Schüler und Schülerinnen teilnehmen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen <ul style="list-style-type: none"> - der Schüler oder die Schülerin weist auf dem letzten (Halb-)Jahreszeugnis einen Notenschnitt von 3,0 oder schlechter auf - es wird durch die Schule eine Teilnahme des Schülers oder

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>der Schülerin empfohlen, weil ein besonderer Unterstützungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Versetzung, oder auch im Zusammenhang mit den eingeschränkten Beschulungsmöglichkeiten während der COVID-19 Pandemie besteht. Die Empfehlung kann durch eine an der Schule tätige Lehrkraft oder sonstiges an der Schule tätiges pädagogisches Personal (Inklusionsassistenten, Schulsozialarbeiter und vergleichbar) gegeben werden.</p> <p>- der Schüler oder die Schülerin besucht eine Förderschule</p> <p>Die Zuwendungsempfänger müssen entsprechende Nachweise zu Prüfzwecken vorhalten.</p>
6. Von der Förderung ausgenommen:	Die Durchführung des Bildungscamps (REACT-EU) und die maximal 2 Wiederholungen beim gleichen Träger dürfen nicht in denselben Ferien stattfinden.

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Antragstellung ist bis zum Stichtag 30. April 2022 für die Durchführung in den Sommerferien 2022 möglich. – In Abhängigkeit vom Antragseingang und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachstelle erfolgen. – Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektanträge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden. – Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne von Nr. 1.3.1 der VwV zu § 44 SÄHO gewertet. – Der Projektbedarf ist nachvollziehbar darzustellen. – Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß Vordruck 61713 berücksichtigen. Die Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10.000 EUR Nummer 7.1 der VwV zu § 44 SÄHO Anwendung. – Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. – Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/ Kostenpositionen sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten. – Eine Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – Anwendbare Pauschalen: Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungskostenpauschale 9 % von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.)
Erforderliche Mitfinanzierung:	i. d. R. 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Methodik:</p>	<ul style="list-style-type: none">– i. d. R. als Wochenkurse in den Ferien (außerhalb schulischer Zeiten)– individuelle Förderplanung zur Behebung der Defizite sowie sozialpädagogische Begleitung– In der Projektbeschreibung zum Antrag ist nachvollziehbar auszuführen, wie den Schülern Wissen und Kompetenzen in den Bereichen „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und/oder der „Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt“ vermittelt wird. <p>Beispielhaft seien folgende thematische Schwerpunkte für Lerninhalte genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">– <u>Bildung für nachhaltige Entwicklung:</u><ul style="list-style-type: none">– Die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs, Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen– Schutz und Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Umweltveränderungen / Klimaschutz– nachhaltiger Konsum bzw. nachhaltiger Handeln im Alltag, z. B. Ernährung, Bekleidung, Mobilität, Mediennutzung, Ressourcenverbrauch/ ökologischer Fußabdruck– Einblick in „grüne Berufe“ bzw. welche Ansätze gibt es, dass verschiedene Berufe/ Branchen nachhaltiger werden;– <u>Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt:</u><ul style="list-style-type: none">– Umgang mit unbegrenzter Informationsverfügbarkeit im Internet (Umgang mit Quellen, Recherche/Strukturierung)– Sicheres Agieren in der digitalen Welt (Aspekte der informationellen Selbstbestimmung, Datenschutz, Datensicherheit; ggf. auch Urheber-/Nutzungsrecht)– Gepflogenheiten bei der digitalen Kommunikation („Netiquette“); Förderung des kompetenten Umgangs mit Falschinformationen und Hassrede in digitalen Medien– Prävention von Suchtverhalten in der Mediennutzung– Berufe der Zukunft & digitalisierte Arbeitswelt, Industrie 4.0 <p>Orientierung hierzu und Lehrmaterial bieten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Kompetenzrahmen der KMK: „Kompetenzen in der digitalen Welt“ in der Fassung der SMK-Konzeption: https://www.medienbildung.sachsen.de/download/Kompetenzrahmen_Medienbildung_SMK_Uebersicht.pdf sowie die SMK-Webseiten zu schulischer und außerschulischer Medienbildung auf https://www.medienbildung.sachsen.de/• das Sächsische BNE-Portal (https://www.bne-sachsen.de) mit Informationen zur Sächsischen Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung und Unterrichtsmaterialien (https://bne-sachsen.de/unterrichtsthemen/).
------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Betreuungsschlüssel bei der Vermittlung fachlicher Inhalte grundsätzlich 1 : 5 – Betreuungsschlüssel während Pausen und Freizeit grundsätzlich 1 : 10
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>Keine</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p> <p>Geförderte Vorhaben im Rahmen von REACT-EU sind immer durch den Hinweis „REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert“ zu kennzeichnen.</p> <p>Dies gilt bei allen Veröffentlichungen und Publikationen. Der Hinweis ist im Zusammenhang mit der EU-ESF-Logokombination abzubilden. Die Logokombination stellt die Bewilligungsstelle in verschiedenen Formaten zum Download bereit.</p>
<p>Konzeption und Durchführung von Bildungscamps (REACT-EU) unter Einschränkungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie</p>	<p>Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie können Projektbestandteile möglicherweise nicht in bewährter und geplanter Form durchgeführt werden. Zur Erreichung des Zweckes können auch alternative projektbezogene Aktivitäten in Betracht gezogen werden.</p> <p>Folgende Hinweise sollen als Orientierungshilfe dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildungscamps (REACT-EU) müssen nicht notwendigerweise Übernachtungen als Projektbestandteil vorsehen. – Die Nutzung digitaler Formate ist im Rahmen der Projektdurchführung und der Nachbetreuung zulässig. – Schulfächerorientierte Lernangebote können als Projektbestandteil zusätzlich zu den sozialpädagogisch ausgerichteten Aktivitäten im Rahmen von Bildungscamps (REACT-EU) umgesetzt werden.
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Mit dem Verwendungsnachweis sind aussagekräftige Durchführungs- und Ergebnisberichte vorzulegen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: relevant

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none">– Gleichstellung: relevant– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de
Querschnittsaufgaben	Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben <ul style="list-style-type: none">– soziale Innovation und– transnationale Zusammenarbeit sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.